

## **Satzung**

### **der Organisation zur Verwaltung herkunftsgeschützter Weinnamen (Schutzgemeinschaften) für das Weinanbaugebiet RHEINHESSEN in Rheinland-Pfalz**

In den Produktspezifikationen/Lastenheften der geschützten Ursprungsbezeichnungen (g.U.) beziehungsweise geschützten geografischen Angaben (g.g.A.) werden wesentliche Rahmenbedingungen für die Trauben- und Weinproduktion getroffen. Zum Umgang mit diesen Lastenheften wird für die g.U. Rheinhessen und die g.g.A. Rheinischer Landwein gemäß § 22g Weingesetz das Instrument der Organisation zur Verwaltung herkunftsgeschützter Weinnamen (Schutzgemeinschaften), als repräsentative Vertretung der Weinwirtschaft eingesetzt. Die Mitglieder erfüllen die Voraussetzungen gemäß § 22g Weingesetz. Die Mitglieder der Interessengruppen verfügen in dem oben genannten Gebiet über mindestens zwei Drittel der Weinbergflächen und über mindestens zwei Drittel der Weinerzeugung.

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz**

Die Organisation führt den Namen "Schutzgemeinschaft g.U. Rheinhessen und gebietsidentische g.g.A. Rheinischer Landwein".

Die Organisation hat ihren Sitz in Mainz.

#### **§ 2**

##### **Zweck, Aufgaben**

Die Schutzgemeinschaft verwaltet die Lastenhefte der g.U. Rheinhessen und der gebietsidentischen g.g.A. Rheinischer Landwein als repräsentative Vertretung der regionalen Weinwirtschaft und reicht Änderungsanträge hierzu ein. Die Schutzgemeinschaft kann über weitere, dieses Gebiet betreffende Themen beraten.

#### **§ 3**

##### **Mitgliedschaft**

Mitglieder sind Trauben- und Weinerzeuger der oben genannten g.U./g.g.A., aufgeteilt in die Interessengruppen Weinbau, Genossenschaften und Weinkellereien. Jedes Mitglied kann nur einer Interessengruppe angehören. Maßgeblich für die Zuordnung zu Weinbau oder Kellereien ist, ob die Traubenerzeugung oder die Weinerzeugung aus fremden Erzeugnissen überwiegt. Ändert sich der Schwerpunkt der Erzeugung, muss die Zuordnung des betroffenen Erzeugers dem folgen.

Die Mitglieder können sich durch ihre jeweiligen Verbände (Weinbauverband Rheinhessen im Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e.V., Verband der Rheinhessischen Weinkellereien e.V. im Bund der Weinkellereiverbände Rheinland-Pfalz und dem Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.) vertreten lassen. Die Mitglieder gelten von ihrem Mitgliedsverband als vertreten, soweit und solange sie gegenüber der Geschäftsstelle der Schutzgemeinschaft nichts Gegenteiliges erklären.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen der Schutzgemeinschaft zu unterstützen, sowie die Beschlüsse der Schutzgemeinschaft zu befolgen. Bei Zuwiderhandlung ist der Vorstand der Schutzgemeinschaft berechtigt, ein Mitglied auszuschließen. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand mit einer einfachen Mehrheit beschlossen werden.

#### **§ 5 Aufbau der Schutzgemeinschaften**

Die Schutzgemeinschaft besteht aus der Mitgliederversammlung, der Vertreterversammlung und aus dem Vorstand.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird turnusgemäß, mindestens aber alle drei Jahre, zur Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung sowie auf gesonderten Antrag von mindestens 30 Prozent der Mitglieder oder des Vorstandes durchgeführt. Der Antrag hierzu muss mindestens drei Monate im Voraus bei der Geschäftsstelle der Schutzgemeinschaft eingereicht werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand der Schutzgemeinschaft. Zu den Terminen für die ordentlichen Mitgliederversammlungen ist schriftlich oder durch Bekanntmachung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntmachung der Tagesordnung in den üblichen Mitteilungsorganen einzuladen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung
- b) Beschluss der Satzung
- c) Änderung der Satzung
- d) Auflösung der Schutzgemeinschaft

Die Mitgliederversammlung wählt doppelt so viele Vertreter in die Vertreterversammlung wie es Mitglieder im Vorstand gibt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Für die Wahl der Vertreter werden Personen von der jeweiligen Interessengruppe vorgeschlagen. Die Mitglieder haben das Recht, einen Vertreter abzurufen, sofern dieser die jeweilige Interessengruppe nicht mehr vertritt.

Die Mitgliederversammlung wählt – entsprechend der Zuordnung zu den in § 3 benannten Interessengruppen - 12 Vertreter des Weinbaus, 2 Vertreter der Genossenschaften, sowie 6 Vertreter der Weinkellereien, getrennt nach dem jeweiligen Interessenbereich in die Vertreterversammlung. Jedes Einzelmitglied verfügt über eine Einzelstimme. Verbände sind jeweils mit der Zahl ihrer Mitglieder stimmberechtigt, soweit sie für diese vertretungsbefugt sind (§ 3 Satz 5).

Gewählt sind innerhalb jeder Interessengruppe die Vertreter mit der höchsten Stimmenzahl. Bei mehr Kandidaten als Ämtern genügt die relative Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Sind mehrere Personen in ein Gremium der Schutzgemeinschaft zu wählen, so werden grundsätzlich getrennte Wahlgänge (Einzelwahlen) durchgeführt. Nach entsprechender Beschlussfassung der Wahlversammlung können die Kandidaten auch gemeinsam in einem Wahlgang durch Blockwahlen gewählt werden. Dabei sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Die Änderung der Satzung und Auflösung der Schutzgemeinschaft können nur mit Zustimmung aller Interessengruppen (§ 3) gefasst werden. Insgesamt ist zudem eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder der Mitgliederversammlung notwendig.

Die Wahlen erfolgen geheim und mittels Stimmzettel. Wahlen können auch durch Handzeichen erfolgen, sofern dies beantragt wird und sofern niemand widerspricht.

## **§ 7 Vertreterversammlung**

Die Vertreterversammlung tagt mindestens einmal jährlich und wird vom Vorsitzenden der Schutzgemeinschaft einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor der Sitzung. Aufgaben der Vertreterversammlung:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Die Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der Beiträge

Die Beschlüsse der Vertreterversammlung können nur mit Zustimmung aller Interessengruppen (nach § 3) gefasst werden. Insgesamt ist dann noch eine Zweidrittelmehrheit aller Vertreter der Vertreterversammlung notwendig.

## **§ 8 Vorstand**

Die Vertreterversammlung wählt mit Stimmenmehrheit jeweils aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstandes -insgesamt 10 Personen zuzüglich eines Stellvertreters für jede Person. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die gewählten Personen sollen aktiv in der Weinwirtschaft tätig sein. Diese setzen sich folgendermaßen zusammen:

- 6 Vertreter sowie 6 persönliche Stellvertreter der Interessengruppe Weinbau,
- 1 Vertreter sowie 1 persönlicher Stellvertreter der Interessengruppe Genossenschaften
- 3 Vertreter sowie 3 Stellvertreter der Interessengruppe Weinkellereien.

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes der Schutzgemeinschaften teil. Darüber hinaus können die Mitgliedsverbände auf Vorschlag des Vorstandes weitere Experten benennen, die an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen können.

Der Vorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich und wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist darüber hinaus einzuberufen, sofern mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Schutzgemeinschaft und vertritt dieses nach außen.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern sowie den weiteren Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Kann ein Vorstandsmitglied nicht an einer Sitzung teilnehmen, so kann stellvertretend ein Vertreter der jeweiligen Interessengruppen aus der Vertreterversammlung das Stimmrecht wahrnehmen.

Das Amt eines Vorstandsmitglieds erlischt mit seinem Ausscheiden aus der Schutzgemeinschaft. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, entsendet die Vertreterversammlung ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtszeit.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter repräsentieren alle drei Interessengruppen. Der Vorstand wählt einen Vertreter des Weinbaus zum Vorsitzenden des Vorstandes der Schutzgemeinschaft. Zum Stellvertreter wählt der Vorstand einen Vertreter aus der Gruppe der Genossenschaften. Zu einem weiteren Stellvertreter wählt der Vorstand einen Vertreter aus der Gruppe der Weinkellereien.

Der Vorstand

- a) entscheidet über die zu stellenden Änderungsanträge für das Lastenheft.
- b) reicht die Änderungsanträge zur Genehmigung bei den zuständigen Organisationen und Behörden zur Genehmigung ein.

Die Beschlüsse des Vorstandes können nur mit Zustimmung aller Interessengruppen (nach § 3) gefasst werden. Insgesamt ist dann noch eine Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder notwendig.

## **§ 9 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung der Schutzgemeinschaft wird von der Arbeitsgemeinschaft der Weinbauverbände Rheinland-Pfalz, Weberstraße 9, 55130 Mainz wahrgenommen. Die Geschäftsführung ist an die Weisung des Vorstandes gebunden.

**§ 10  
Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Ein Austritt ist der Schutzgemeinschaft schriftlich 12 Monate vor Schluss eines Kalenderjahres anzuzeigen.

**§ 11  
Auflösung der Schutzgemeinschaft**

Die Schutzgemeinschaft wird aufgelöst, wenn der Satzungszweck nicht mehr gegeben ist. Die Auflösung ist von einer Mitgliedsorganisation der Schutzgemeinschaft 12 Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich zu beantragen.

**§ 12  
Vermögen der Schutzgemeinschaft**

Das Vermögen der Schutzgemeinschaft fällt im Falle einer Auflösung der Schutzgemeinschaft anteilig an die oben genannten Mitgliedsorganisationen bzw. die Mitglieder mit der Maßgabe, dieses im jeweiligen Gebiet zugunsten der Weinwirtschaft zu verwenden.